

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 27 (1969)

Artikel: Ein Dokument über die sozialen Verhältnisse zu Pfaffnau im 18. Jahrhundert
Autor: Wicki, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Dokument über die sozialen Verhältnisse zu Pfaffnau im 18. Jahrhundert

Dr. Hans Wicki

Dokumente, die uns über die soziale Lage der Luzerner Landbevölkerung vor 1798 etwas eingehender unterrichten, besitzen Seltenheitswert. Darum verdient der nachfolgende Brief, der uns einen überraschend lebendigen Einblick in die Sorgen eines Luzerner Landpfarrers des 18. Jahrhunderts gewährt, die besondere Beachtung des Geschichtsforschers. Das interessante Schreiben ist an die gnädigen Herren und Obern in Luzern gerichtet. Es hat sich bloß in einem Entwurf oder einer Abschrift erhalten, die heute im Fascikel Wohltätigkeit des St.-Urbaner Archivs im Staatsarchiv Luzern zu finden ist. Wir wissen nicht einmal, ob das Schreiben wirklich den Weg von Pfaffnau nach Luzern angetreten und seine Adressaten erreicht hat. Bestimmt hat es keine großen sozialen Reformen ausgelöst. Und dennoch ist es ein äußerst wertvolles sozial- und kulturgeschichtliches Dokument aus der vorrevolutionären Zeit unseres Luzerner Landes. Was hier geschildert wird, trifft mit kleinen Unterschieden auf die meisten Dörfer der damaligen Luzerner Landschaft zu.

Der Schreiber des Briefes ist P. Ulrich Fuchs, Konventuale der Abtei St. Urban und Pfarrer von Pfaffnau. Seit 1428 war der Kirchensatz von Pfaffnau im Besitz von St. Urban. Der Abt als Patronatsherr hatte das Recht, in Pfaffnau den Pfarrer einzusetzen. Bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1848 versah ein St.-Urbaner Mönch die Pfarrseelsorge. P. Ulrich Fuchs stammte aus Niederwil im solothurnischen Amtsbezirk Lebern. 1752 hatte er im Alter von 19 Jahren die Profess abgelegt.

Ich habe den Wortlaut und die Rechtschreibung seines Briefes des besseren Verständnisses wegen dem heutigen Sprachgebrauch so angepaßt, daß der ursprüngliche Sinn in allen Einzelheiten gewahrt blieb. Lateinische Zitate habe ich ins Deutsche übertragen. Wer über die Geschichte St. Urbans im 18. und 19. Jahrhundert Näheres vernehmen möchte, sei auf Band 121 des «Geschichtsfreundes» verwiesen.

*

Eine hochweise, gnädige Landesobrigkeit ist immer bestrebt, durch kluge Verordnungen nicht nur die Wohlfahrt des Leibes sondern auch

das Heil der Seelen ihrer von Gott anvertrauten Untertanen zu fördern. Ein Beweis dafür ist das Mandat vom 19. Februar 1776 betreffend den Gottesdienst¹. Wenn der wachsame Seelenhirt auch den zeitlichen Wohlstand seiner Schafe als einen würdigen Gegenstand seiner bischöflichen Sorge erachtet, wie sich Maximilian Christoph unser gnädigster Bischof² in seiner Deklaration vom 4. Juni 1778 über die gänzliche Aufhebung der vorher dispensierten Feiertage³ äußert, worin er wörtlich sagt, es liege ihm nichts so am Herzen, «als daß der geistliche und zeitliche Wohlstand bei unserer ganzen Christenherde also bestellt sei, daß keiner dem andern schädlich werde, sondern daß vielmehr durch eine gemeinsame Mäßigung beide nach Möglichkeit befördert und zu sichtbarem Wachstum gelangen möge», so hoffe ich zuversichtlich, beide hohen Obrigkeitkeiten werden es einem schwachen, doch bestmeinenden Pfarrer nicht versagen, wenn er sich gegen seine ihm anvertraute Herde nach den hohen Gesinnungen des Oberhirten zu verhalten bestrebt und seinen hohen Landesfürsten nutzbare Untertanen zu bilden sich beeifert.

Dieser Absicht aber scheint nicht wenig zu widerstreben, die unbundene Freiheit, den Ehestand anzutreten, wenn nur beide Verlobte Bürger des Orts sind. Ich rede von dem meiner Seelsorge anvertrauten *Kirchsprengel Pfaffnau*, der weniger wohlbelehrte Bürger zählt, anbei aber mit zahlreichen Armen belastet ist, die weder Gott noch ihrem Landesfürsten noch ihrer Gemeinde einige Dienste leisten. Oder wie wollen sie Gott dienen, von dem sie so geringe Kenntnisse haben, da sie von den Predigten und Christenlehren auf ein halbes Jahr und noch länger ausbleiben, die älteren von ihnen kümmерlich der Frühmesse, Kinder von

¹ Dieses Mandat beklagt sich darüber, daß an den meisten Orten auf der Landschaft der Gottesdienst sehr lau besucht, die Kinderlehren versäumt und auch «sonst in allweg ein üppiges, freches und ausgelassenes Leben geführt werde». Darum schreibt die Obrigkeit unter Androhung schwerer Geldbußen vor, daß an Sonn- und Feiertagen jedermann dem ganzen Gottesdienst samt Predigt beiwohnen solle und diese Zeit nicht auf dem Kirchhof mit Schwatzen, Markten und Tauschen zubringen dürfe. Kinder, Diensten, Knechte und Mägde oder sonst ledige Personen beiderlei Geschlechts bis zum 22. Altersjahr haben die Christenlehre zu besuchen. Während des Vormittagsgottesdienstes und der Nachmittagschristenlehre und Vesper müssen die Schenken geschlossen bleiben (Staatsarchiv, Regierungsverordnung vom 17. Februar 1776).

² Maximilian Christoph von Rodt zu Busmannshausen, Fürstbischof von Konstanz vom 14. Dezember 1775 bis zum 10. Januar 1800. Bis 1814 gehörte der ganze heutige Kanton Luzern zum Bistum Konstanz.

³ Dispensierte Feiertage waren ehemals gebotene Feiertage, die immer noch mit einem gebotenen Gottesdienst gefeiert wurden, an denen aber knechtliche Arbeit gestattet war. Bis Ende des 18. Jahrhunderts traf es auf jede Woche des Jahres im Durchschnitt einen gebotenen Feiertag. Diese vielen Heiligenfeste hemmten die Arbeit und förderten den Müßiggang, indem sie zum Faulenzen, Zechen und Spielen mißbraucht wurden. Dennoch sträubten sich viele Landbewohner gegen eine Reduzierung dieser Feiertage (Staatsarchiv, Regierungsverordnung vom 8. Mai 1779).

9 bis 14 Jahren oft auch dieser nicht einmal beiwohnen, dafür vor den Häusern sitzen oder in den Wäldern herumschweifen, statt das geistliche nur das leibliche Brot suchen, der Ermahnung des Seelsorgers spotten oder stolz drohen, über den Hag zu steigen.

Freilich gibt es auch unter den Armen Fromme, die gute Religion haben und gemäß derselben leben, doch ist der größere Teil der Jugend schlecht unterwiesen, weil sie sich in der Kirche der gewohnten Ausschweifung erinnert und zu Hause von den selber unwissenden Eltern nicht unterwiesen werden kann, welche den geistlichen Unterricht wenig oder nichts achten. Daher so vieles Schwören, Fluchen, Frechheiten, Ungerechtigkeiten, Diebstähle, Beschimpfungen der Durchreisenden, der schädlichste Müßiggang u. s. w.

Werden aber solche Leute, die nichts für Gott übrig haben, vielleicht den hohen Landesfürsten nützlich sein? «Multiplicasti gentem, non magnificasti laetitiam⁴» sprach ein Prophet des Herrn. Armselige, elende, krüppelhafte Kinder können nicht Männer werden, das Gewehr zu tragen und das Vaterland zu schützen oder in fremden Kriegsdiensten zu stehen. Wie viele Erwachsene sind deswegen nicht einmal eingerottet⁵, und unter den Eingerotteten sind sie bei den militärischen Übungen insgemein die ungelehrigsten. Wie wenige Verheiratete erscheinen in einer anständigen Uniform, wenn sie überhaupt eine besitzen? Und wie viele Rekruten aus dem Kirchsprengel Pfaffnau zählen die Herren Hauptleute unseres Kantons? Nicht einen Mann!

Wer von dieser Gattung Bürger befleißigt sich, eine Kunst oder ein Handwerk zu lernen und so zum Vorteil des gemeinen Wesens einen Beitrag zu leisten? Junge Leute sind schon so übel gesittet, daß ein rechtschaffener Künstler oder Meister selbe aus der Lehre verstoßen muß. Der Beweis dafür ist der hohen Fakultät⁶ in Luzern bekannt. Und dennoch denken dergleichen Leute vielleicht daran, in nächster Zeit zu heiraten, dem Pfarrer und anderen ehrlichen Männern zum Trotz.

Ich muß noch melden, daß vor einigen Jahren der große Abt Robert⁷ unter großen Unkosten eine Bandfabrik in Pfaffnau einführen wollte. Aber niemand wollte arbeiten, um (wie das Geschrei lautete) das Gotteshaus oder den Ammann zu bereichern. Heutzutage steht es noch genau so. Während sechsjährige Kinder ehrlicher Eltern nach Beschaffenheit ihres Alters ein Stücklein Brot verdienen müssen, um sich beizeten an die Arbeit

⁴ «Zwar hast Du Dein Volk vermehrt, aber Deine Freude ist nicht größer geworden» (aus einem Psalm).

⁵ Als diensttauglich militärisch eingeteilt.

⁶ gemeint ist wohl die Lehrlingsprüfungskommission.

⁷ Abt Robert Balthasar (1726–1751).

zu gewöhnen, werden Bettelkinder bis ins 15. ja 16. Altersjahr oder noch länger in schändlichem Müßiggang auferzogen und gewöhnen sich so ans Betteln. Und weil diese Art, das Brot zu essen leichter ist als es selbst verdienen, bleibt das Betteln und Ehrlichen-Mitbürgern-zur-Last-Sein für viele lebenslänglich die einzige Beschäftigung. Kommen einigen mit den Jahren bessere Gedanken oder werden sie von Verwandten zur Arbeit angehalten, sind sie insgemein dazu untauglich und nicht imstande, bei einem Bauer als Knecht zu dienen, wie die Erfahrung lehrt.

Was wunder, daß solche ans Betteln gewöhnte Müßiggänger bald einmal nicht mehr um das Almosen *bitten*, sondern selbes *fordern*: «jetzt will ich Obst, jetzt habe ich nicht Obst, sondern Brot, Milch, Anken etc. nötig». Nur das Bessere fordern sie ab und werfen gewöhnliches Obst dem Wohltäter vor die Füße. Wenn man ihnen nicht nach Belieben aufwartet, sie zur Arbeit oder Eingezogenheit ermahnt, rächen sie sich gewissenlos und ohne Anstand mit Worten und Werken oder begegnen mindestens mit Drohung. Was wunder, daß es allgemach auch zu Diebstählen kommt, wovon man vor zwei Jahren noch keine Spur kannte, zu Hausdiebstählen, welche nur Missetaten der Einheimischen sind, die es sich wohl sein lassen und oft besser und niedlicher leben als mancher Bauer des Dorfes, da doch allgemach jene Faulenzer auch zu pflanzen aufhören. Ich könnte beweisen, daß einige schon zwei Jahre nicht einen Erdapfel gesteckt. So unnütz sind diese Leute dem Landesfürsten, so schwerlich ihrer Gemeinde, auf deren Unkosten und dem Schweiß der ehrlichen Mitbürger sie leben, und ich setze hinzu, auch so ärgerlich für die Kinder ehrlicher Bürger, welche mit großer Sorgfalt sich bestreben müssen, ihren Kindern das Betteln und die übrigen Ausschweifungen, die sie von den Armen sehen und von ihnen dazu verleitet werden, gänzlich und oft mit Gewalt zu untersagen.

Die Pfarrei, von welcher Pfaffnau zwei Drittel ausmacht, vermehrt sich täglich und hat seit 1755 um über 400 Seelen zugenommen. Ehrliebende Bürger, welche kein eigenes Haus haben, wissen bald nicht mehr, wo Unterschlupf finden. Das Land ist von allen Seiten in Nutzen gelegt, das Dorf hat keinen Spittel, kein Waisenhaus oder irgend eine andere Stiftung. Da muß dann notwendig der Bauer oder Halbbauer von dem Seinigen hergeben, die Gemeinde also nach und nach in Zerfall kommen. Und dennoch will der Bettler, weil er Bürger ist, das Recht genießen, dieses Elend anzuhäufen, ja früher als andere zu heiraten. Als wenn Pfaffnau ein zweites Paradies wäre, sucht jedermann da einzudringen. Unsere hochgebietenden gnädigen Herren und Obern haben zwar eine landesväterliche Verordnung herausgegeben, wonach jene, die in eine fremde Gemeinde heiraten wollen, gewisse Mittel in der Hand oder in Erwartung haben sollen. Allein wie viele Betrüge schleichen sich da nicht ein und wie oft muß sich eine Gemeinde hintergangen sehen. *Das nahe Stift St. Urban* mag wohl zufälliger-

weise da einen Einfluß ausüben, da es den Armen, auch den freiwilligen Armen, wegen ihrem Ungestüm und Murren sich gütig und freigebig erweist. Daher ein altes Sprichwort: Der Muskübel ist auch 100 Kronen wert⁸.

In einer anderen Verordnung vom 12. Dezember 1770 werden jenen, die aus der Spend leben, die Wirts-, Schenk- und Bierhäuser untersagt. Dieser Punkt aber betrifft mich nicht, sagt der arme Vater, ich habe um das kleine Brot oder die kleine Spend nur für meine kleinen Kinder angehalten, mich selbst weiß ich schon durchzubringen. Mit solcher Verdrehung wird so heilsamer Verordnung gespottet.

Die genannten Ausschweifungen wachsen immer mehr an. Die Armut, der Müßiggang und mit ihnen die Unterlassung des Guten und die Täglichkeit des Bösen nehmen immer mehr überhand. Statt Nutzen zu ziehen, leidet die Obrigkeit nur Schaden, wenn die Gemeinde Pfaffnau immer nachteiliger belästigt wird, da Leute von bedenklicher Armut, junge, ausgelassene, müßige sich sinn- und gewissenlos in den Ehestand begeben, den Vorstellungen des Seelsorgers, den ehrbaren Vorgesetzten trotzen, Armut auf Armut freiwillig einpflanzen. Darum hoffe ich, eine hochweise, gnädige Obrigkeit werde in Erwägung dessen mit gnädiger, hoher Ge-wogenheit ansehen und erhören meine in aller Untertänigkeit eingelegte Bitte, daß die Freiheit zu heiraten auch unter Bürgern, wenn sie von Armut gedrückt sind, eingeschränkt werden möchte und daß diesfalls allein jenen die Erlaubnis gegeben werde, welche ein anständiges Erbe zu erwarten haben oder schon ererbtes oder errungenes Gut besitzen, welche arbeiten können und wenn sie nichts haben, doch wenigstens eine Kunst oder ein Handwerk verstehen, die Arbeit lieben, gerne hausen, mit einem Wort tüchtig sind, sich samt Weib und Kindern mit Gottes Hilfe selbst durchzubringen.

Diese Pflicht und Schuldigkeit, die Kinder selbst zu unterhalten, ist der Natur so gemäß und eigentümlich, daß auch die Türken sich nur so viele Weiber zugesellen dürfen, als sie mit ihrem Vermögen erhalten können. Warum sollen die Kinder des Lichtes solche Pflicht nicht auch anerkennen und zu erfüllen gehalten sein?

Der Heiland hat den bürgerlichen, rechtmäßig geschlossenen ehelichen Kontrakt zur Würde eines Sakramentes erhoben, aber er hat diesen Kontrakt in seinem natürlichen Wesen und in seinen Eigenschaften nicht geändert. Die natürliche Materie muß gebührend zubereitet sein, damit sie Gestalt oder Form des Sakramentes und zulässig sei. Dieses Geheimnis hat der Heiland zum Vorteil der Kirche, nicht zur Notwendigkeit eines jeden ihrer Glieder eingesetzt, viel weniger zum Nachteil und Ärgernis des

⁸ Das Sprichwort ist etwa so zu deuten: Eine gute Almosenquelle ist ebenso viel wert wie 100 Kronen Einkommen.

gemeinen Wesens. Es ist ein Sakrament für einen gewissen Stand, zu welchem nicht ein jeder, ebenso wenig als zum Priestertum berufen ist.

Es sei mir hier erlaubt, auf den Hirtenbrief hinzuweisen, den der hochwürdigste Herr Maximilian gleich nach Antritt seines bischöflichen Amtes an alle Pfarrer seines Bistums erlassen hat. Darin ist auf Seite 24 zu lesen: «Es ist Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren und zu unterweisen. Wer ob seiner Unwissenheit nicht in der Lage ist, seine Nachkommen in die Geheimnisse der christlichen Religion einzuführen, soll nicht getraut werden, bevor er sich diese notwendigen Kenntnisse erworben hat. Was für Christen werden solche Leute erziehen, die selber keine Christen sind, da sie ja von der christlichen Religion keine Ahnung haben? Wer zudem seine Kinder nicht selbst durchbringen kann, soll auch keine zeugen. Daher sollen Landstreicher und andere Subjekte, denen der Landesherr auf seinem Territorium kein Niederlassungsrecht gewährt, von den Pfarrern nicht zur Ehe zugelassen und auch nicht an die bischöflichen Behörden in Konstanz, noch viel weniger an die bischöflichen Kommissare verwiesen werden. Solchem Gesindel sei jegliches Recht zu heiraten verweigert, damit die Bürde der Kindererziehung nicht auf andere, das heißt auf die Öffentlichkeit abgewälzt wird⁹ ». Dieser Abschnitt ist so allgemein verständlich, daß es als Hochmut erscheinen müßte, ihn erklären zu wollen. Ich bemerke nur:

1./ daß eine hochweise Obrigkeit in ihrem Kinderlehrmandat vom 9. Januar 1750 das Verhalten der Kirche mit folgendem erwägenswerten Satz gutheißt: «Wir haben es anders nicht als hochzupreisen, daß nach Verordnung der heiligen Kirche niemand gestattet werden soll, zum Sakrament der Ehe zu treten, der in den erforderlichen Lehrpunkten unseres heiligen, alleinseligmachenden wahren Glaubens nicht genügend unterrichtet ist.» – Da aber das Bettelgesind ganz allgemein am schlechtesten unterwiesen ist, so bitte ich in tiefster Ehrfurcht, einen seinen Pflichten nachlebenden Pfarrer kräftig zu unterstützen, wenn etwa in diesem Punkt ein Anstand vorfallen sollte.

2./ Obwohl das angeführte Dekret seiner bischöflichen Gnaden ausdrücklich nur von Landstreichern und Landesverwiesenen redet (zu denen mit vollem Recht auch jene zu zählen sind, die ohne erforderliche Mittel sich in eine andere Gemeinde verheiraten), so treffen die dort angeführten Gründe auch jene Bettlerleute, die zwar Bürger des Ortes sind, aber auf Unkosten der Gemeinde heiraten, da sie unvermögend sind, ihre Kinder zu unterhalten. Wenn daher eine hochweise Obrigkeit auch zugunsten der Gemeinden auf dem Lande eine solche heilsame Verordnung zu machen beliebten, würde selbe den geistlichen natürlichen Rechten nicht nur keineswegs widerstreben, sondern denselben vielmehr gleichförmig sein und diese kräftig handhaben und unterstützen.

⁹ Dieses Zitat ist im Original lateinisch.

Die Worte des bischöflichen Schreibens: «wer seine Kinder nicht selbst durchbringen kann, soll auch keine zeugen» und noch deutlicher die Stelle: «Subjekte, denen der Landesherr auf seinem Territorium kein Niederlassungsrecht gewährt», scheinen meines Erachtens einen hohen Landesfürsten ausdrücklich daran erinnern zu wollen, daß die Heirat solcher Bettler und anderer Armen unter Strafe der Verbannung obrigkeitlich untersagt werden sollte, weil solche Leute schwach in der Religion, ärgerlich in ihrer Aufführung, in der Kinderzucht nachlässig, die Geschlechter abzusondern nicht vermögend, mit List, Betrug, Stehlen etc. sich zu unterhalten suchen und den Mitbürgern überlästig, durch ihre liederliche Aufführung, ihren Müßiggang, Aberglauben und andere Bosheiten der Gemeinde und vielleicht einem ganzen Land die Strafe Gottes zuziehen möchten.

Wenn unsere gnädige hochweise Obrigkeit auch den Bürgern der Gemeinde die Freiheit zu heiraten und so das gemeine Wesen mit nichts-werten Früchten zu beladen, einschränkten und allein die Eheerklärung solcher für gültig und in einer Gemeinde für zulässig erklärten, welche erbte oder durch ihre Arbeit errungene Mittel besitzen oder zu erben gewäßtig sind oder welche eine Kunst oder ein Handwerk verstehen, zu arbeiten und zu hausen¹⁰ begehrten und also als tauglich erfunden werden, dem natürlichen Gesetz gemäß sich und ihre Kinder selbst durchzubringen, so dürfte das ein kräftiges Mittel sein, solch obschwebenden Ausschweifungen Einhalt zu tun. Sollten sich Böswillige gegen solche Verordnungen auflehnen oder in Schlupfwinkeln matrimonia clandestina (geheime Ehen) einzuführen sich gelüsten lassen, würde solche aufzuheben und abzuschaffen wie auch das nächtliche Herumschweifen auszurotten, die Verbannung zu Kriegsdiensten für die zaghafte Pfaffnauer oder zu öffentlichen Arbeiten für die müßigen Faulenzer das kräftigste Mittel sein.

Auf solche Weise würden dem Herrn rechtschaffene Anbeter, dem Landesfürsten getreue und nutzbare Untertanen, der Gemeinde gute Bürger zuwachsen, anbei die freiwillige, aber durchaus nicht evangelische, sondern nur ausgelassene, müßige, sündhafte und so nachteilige Armut verschwinden, ohne doch die armen, notleidenden frommen Bürger auszurotten oder hilflos zu lassen. Auf solche Weise würde der geistliche und zeitliche Wohlstand in unserer Gemeinde also eingerichtet sein, daß keiner dem andern schädlich, sondern durch eine gemeinsame Mäßigung beide nach Möglichkeit vielmehr befördert werden und zu sichtbarem Wachstum gelangen. Wir werden nach dem Wort des Herrn dennoch allzeit Arme und Notleidende bei uns haben, welche wegen hohem Alter, schweren Unpäßlichkeiten ihr Brot nicht mehr zu verdienen fähig, arme Waisen, denen der Tod ihren arbeitsamen Vater all zu früh entrissen, welchen wir

¹⁰ sparen.

um so mehr Gutes werden erweisen können, je mehr sie unserer Erbarmung würdig sind und je weniger Müßiggänger ihnen im Weg stehen werden, das Almosen zu verringern oder gänzlich zu entzwecken. Diese Tugendhaften, welche jetzt im Verborgenen und Stillen ihr Bedürfnis geduldig tragen, werden die hohe Guttat in der gerechten Verordnung des gnädigen Landesfürsten dankbar erkennen und da sie so nahe bei Gott stehen, von ihm den huldreichen Segen über Obrigkeit und Untertanen kräftig erbitten, wie eben dieses zu bedenken sich täglich bei dem geheiligten Opfertisch beeifert der sich zu huldreichen Gnaden in tiefster Ehrfurcht und Untertänigkeit empfiehlt,

Euer Gnaden und Herrlichkeit alleruntertänigster
Ulrich Fux, zur Zeit Pfarrer zu Pfaffnau.